

IRING FETSCHER

1922 in Marbach am Neckar geboren. Besuch des Königs-Georgs-Gymnasiums in Dresden. 1945–1951 Universitätsstudien in Tübingen und Paris. 1950 Doktorat mit einer Dissertation über «Hegels Lehre vom Menschen»; 1959 Habilitation mit einer Habilitationsschrift über Rousseaus politische Philosophie. Seit 1963 Professor der Politikwissenschaft und der Gesellschaftsphilosophie an der Universität Frankfurt am Main. Gastprofessuren an den Universitäten

Göttingen, Nimwegen, Tel Aviv, Graduate Faculty der New School for Social Research in New York. Veröffentlichungen u.a.: Von Marx zur Sowjetideologie (Frankfurt 1956; 23. erweiterte Aufl. 1981); Karl Marx und der Marxismus. Von der Philosophie des Proletariats zur proletarischen Weltanschauung (München 1967); Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffes (Neuwied 1960); Modelle der Fridensicherung (1972); Überlebensbedingungen der Menschheit (München 1980). Anschrift: Ganghoferstraße 20, D-6000 Frankfurt a. M. 1.

Dietmar Mieth

Solidarität und Recht auf Arbeit

Die menschliche Solidarität gehört zu den Grundprinzipien christlicher Sozialethik. Damit ist eine zweifache Erkenntnis verbunden: daß Menschen aufgrund ihrer gleichen Würde zusammengehören und daß Menschen zur Bewältigung ihrer Probleme zusammenstehen müssen. Dieser Begriff von Solidarität ist jedoch nicht sehr allgemein¹. Die Zusammengehörigkeit der Menschen bleibt abstrakt, wenn man sie nicht auf die Situation bezieht, in denen Menschen über Menschen herrschen und in denen Menschen andere Menschen für ihre Zwecke nur benützen. Die Zusammengehörigkeit ist daher keine Diagnose, sondern eine Zielvorstellung. Noch stärker läßt sich das Zusammenwirken der Menschen zur Bewältigung ihrer Probleme als eine Zielvorstellung erkennen, die angesichts der Konflikte zwischen den Menschen als abstrakt erscheinen muß. Solidarität als abstrakte Zielvorstellung ist immer in der Gefahr, die konkrete Wirklichkeit mangelnder Solidarität vorschnell zu überspringen.

Daher ist es notwendig, zwischen Solidarität als nächstem Schritt zur Verbesserung der menschlichen Verhältnisse und Solidarität als allgemeiner Zielvorstellung zu unterscheiden. Im ersten Falle geht man von der defekten Wirklichkeit aus, im zweiten Fall von einer Idee des gelungenen Lebens unter den Menschen. Die

Orientierung an der defekten Wirklichkeit und die Vorstellung von einer gelungenen Wirklichkeit mögen einander bedingen, aber zweifellos ist es notwendig, der konkreten Solidarität in Konflikten den Vorrang zu geben vor einer abstrakten Zielvorstellung. Aus diesem Grund fängt die Solidarität bei den Benachteiligten an und hofft darauf, damit einen Schritt auf eine universale Solidarität hin zu tun².

Der Vorrang des Anspruchs der Benachteiligten auf Solidarität³ bewirkt in der Dimension von Arbeit und Arbeitslosigkeit, daß die Bedürfnisse der Menschen Vorrang haben, die von der internationalen Arbeitsmarktsituation am meisten benachteiligt werden. Das Prinzip der Solidarität stützt daher die Maxime der Gerechtigkeit, das größte Wohl der am meisten Benachteiligten zu suchen⁴. Diese ethische Maxime trifft sich wiederum mit der Maxime einer Befreiungstheologie, die allgemein als «Option für die Armen» bezeichnet wird. Diese theologisch-ethische Maxime setzt freilich bereits voraus, daß der erste Schritt der praktischen Umkehr in diese Richtung vollzogen ist. Solidarität im christlichen Kontext ist nicht bloß eine Maxime der Gesinnung, sondern die Folge einer neuen, bereits eingetretenen Praxis. Eine solche Solidarität ist keine auferlegte sittliche Pflicht, sondern unausweichliche Antwort auf den Anspruch des christlichen Glaubens, von dem aus das menschlich eigentlich Selbstverständliche nicht nur erkennbar, sondern auch praktisch vollziehbar wird.

Wird Solidarität mit dem Recht auf Arbeit in Zusammenhang gebracht, so stellen sich im wesentlichen zwei Fragen: Es ist danach zu fragen, wie durch eine solidarische Beschäftigungspolitik am besten das Recht auf Arbeit durchgeführt werden kann; es ist aber auch danach zu fragen,

in welche Konflikte die menschliche Solidarität mit dem Recht auf Arbeit geraten kann. Denn eine Wahrnehmung des Rechts auf Arbeit auf Kosten anderer wäre eine Verletzung der Maxime der Solidarität. Daher ist es wichtig, daß wir zunächst einmal von einer Solidarität im Konflikt ausgehen.

I. Solidarität im Konflikt

Ohne Zweifel ist es richtig, daß sich Arbeitende in Solidarität zueinander für eine Erhaltung bzw. Ausweitung der Beschäftigung einsetzen. Ohne Zweifel ist es ebenso wichtig, daß sich Arbeitslose in Solidarität zueinander gemeinsam um Verhältnisse bemühen, in denen sie eine menschenwürdige Arbeit finden und von daher für sich und ihre Familien wirkliches Lebensrecht und eine menschliche Identität. Es ist aber denkbar, daß die Durchsetzung des Rechts des einen zur Minderung des Rechtes des anderen führt. Einige solche Fälle im nationalen wie im internationalen Bereich sind zu überprüfen. Die Frage ist, welche Prioritäten sich dabei setzen lassen.

Zu den Fällen, in denen Solidarität schwierig wird, gehört die fortschreitende Arbeitslosigkeit insbesondere von *Jugendlichen*, von *Frauen* und von *älteren Arbeitnehmern*⁵. So kann zum Beispiel eine Konkurrenz in der Finanzierung von Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen eintreten, insbesondere dann, wenn die staatlichen Subventionen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. zur Förderung von Ausbildungsplätzen nicht zureichen. Um der Eingliederung in die Berufswelt willen kann es für *Jugendliche* notwendig sein, Zeitarbeit zu übernehmen. Die Beschaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen kann unter Umständen dazu führen, daß eine frühere Ausgliederung *älterer Menschen* aus dem Arbeitsprozeß überlegt wird. Gerade hier aber stellt sich die Frage, ob diese frühere Ausgliederung nicht für die betroffenen älteren Arbeitnehmer mit hohen existentiellen Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Das Recht der *Frauen* auf Arbeit stellt weitere Probleme: Es ist im internationalen Bereich zum Teil noch viel zu wenig anerkannt und durchgeführt; es kann, wenn es sich nur auf die außerfamiliäre Tätigkeit bezieht, zur Schmälerung des Ansehens des Dienstes der Frau in der Familie führen. Dies liegt nicht zuletzt daran, daß das Recht auf Arbeit stark von der Rolle des Mannes her definiert worden ist, was es wiederum auch diesem schwer macht, unter Umständen zugun-

sten seiner Frau auf berufliches Fortkommen zu verzichten. Dennoch muß das Recht der Frauen auf Arbeit als eigenständiges Recht besonders ernst genommen werden. Bei hoher Arbeitslosigkeit besteht oft die Gefahr, daß das Recht auf Arbeit nur einer Person der Familie bzw. Alleinstehenden zugebilligt wird. Dies führt sehr schnell zu einer Einschränkung der Solidarität der Arbeitenden mit der Berufstätigkeit der verheirateten Frau.

Bekanntlich wird Solidarität mit dem Recht auf Arbeit anderer besonders dann in allen Staaten problematisch, wenn es sich um das Recht von *Ausländern* auf Arbeit handelt⁶. Ausländer werden häufig als Spielmaterial der Beschäftigungspolitik gebraucht. Beschäftigungspolitik, die mit Restriktionen vorgeht, wird auf dem Rücken der Ausländer ausgetragen. Es ist sicherlich nicht einfach, hier Prioritäten unter der Maxime der Solidarität zu setzen. Aber in jedem Falle kann man jemanden, den man mit allen Pflichten und Rechten in den Arbeitsprozeß eingegliedert hat, der mit seinen Leistungen die gleichen Ansprüche erworben hat wie andere einheimische Arbeitnehmer, nicht mehr in seinen Rechten benachteiligen⁷. Sobald die Solidarität der arbeitenden Menschen mit nationaler Solidarität vermischt wird, wird ein Konflikt auf die falsche Ebene verlagert. Denn nationale Solidarität darf den Menschenrechten nicht entgegenstehen⁸. Sie ist im Gegenteil dazu da, daß Menschen im Recht miteinander leben können.

Problematisch wird das Verhältnis von Solidarität und Recht auf Arbeit vor allem, wenn man es auf die internationalen Beziehungen anwendet. Ein eklatantes Beispiel dafür ist die Sicherung der Arbeitsplätze im Bereich der Herstellung sogenannter «wehrtechnischer» Güter. In den Industriestaaten werden große Mengen von Waffen hergestellt und exportiert. Selbst wenn dieser Wirtschaftszweig, bezogen auf die Gesamtwirtschaft, nur von relativ geringer Bedeutung ist, wird er doch leicht aufgrund seiner Zuwachsraten als ein Ort betrachtet, wo die Sicherung und Ausweitung der Arbeitsplätze in besonderer Weise möglich ist. Gerade hier aber sind die schlechten Folgen mit Händen zu greifen. Die menschliche Solidarität mit den Benachteiligten in der Dritten Welt, wo die meisten dieser exportierten Waffen eingesetzt werden, steht in Spannung mit der Solidarität der in diesem Wirtschaftszweig arbeitenden Menschen zueinander. Hier stellt sich die Frage, ob Solida-

rität teilbar ist. Sie ist gewiß nicht teilbar, wenn das Lebensrecht der Menschen entscheidend berührt wird. Dennoch ist es möglich, daß Gewerkschaftsbewegungen, die auf ihre internationale Solidarität mit den arbeitenden Menschen besonderen Wert legen, für die Auswirkungen einer strikten Durchsetzung des Rechtes auf Arbeit vor Ort im internationalen Bereich blind sind. Dieses Dilemma ist besonders dann nicht einfach zu lösen, wenn der Waffenexport aus politischen und ökonomischen Gründen von den Industriestaaten zu wenig eingeschränkt wird.

Weniger deutlich sichtbar, aber im Grunde fast ebenso problematisch ist die ganze Frage der Sicherung von Arbeitsplätzen durch die Exportwirtschaft. Solange die Exportwirtschaft innerhalb gemeinsamer Märkte unter der Maxime der Gegenseitigkeit ausbalanciert wird, besteht die Möglichkeit der politischen Kontrolle ökonomischer Expansion. Aber gerade der Export von Industriestaaten in Länder der Dritten Welt ist mit einer Erhöhung der Verschuldung verbunden, die deren Volkswirtschaften in eine immer schwierigere Lage hineinbringt. Die ökonomische Abhängigkeit wirkt sich auf die Arbeitsmarktsituation der Länder der Dritten Welt entschieden aus. Auch hier ist es sicherlich sehr schwer, die Maxime der Solidarität gegenüber den Benachteiligten im Bewußtsein der arbeitenden Menschen in den Industriestaaten wachzuhalten. Umgekehrt kann die Schaffung von Arbeitsplätzen durch multinationale Firmen in Ländern der Dritten Welt sich ebenso ambivalent auswirken⁹. Die Verlagerung der Produktion in Gebiete, in denen niedrigere Löhne bezahlt werden können, bedeutet wiederum eine Reduktion von Arbeitsplätzen in den Industriestaaten. Auch dies ist ein Phänomen, das Solidarität der arbeitenden Menschen mit den Benachteiligten bzw. den Arbeitslosen besonders schwierig macht.

Damit wird deutlich, daß die Solidarität der arbeitenden Menschen in bezug auf das Recht auf Arbeit nicht deshalb so schwierig wird, weil den Menschen in der Situation der Konkurrenz um Arbeitsplätze das Hemd näher ist als der Rock, das heißt, weil sie generell ihr Recht auf Arbeit auf Kosten anderer durchsetzen wollen. Die Konflikte der Solidarität sind vorrangig strukturelle Konflikte. Strukturelle Konflikte aber können nur durch gerechtere Wirtschaftsbeziehungen und durch eine internationale Ausrichtung der Beschäftigungspolitik wirksam bekämpft

werden. Dennoch kann auch die Solidarität der arbeitenden Menschen in bestimmten Problembereichen Problemlösungen erleichtern. Dies gilt zum Beispiel für Problemlösungen von der Art der Teilung von Arbeitsplätzen bzw. der Arbeitszeitverkürzung¹⁰. Es ist kaum möglich, daß die Solidarität mit dem Recht auf Arbeit ohne die Bereitschaft zu Einschränkungen bei sich selbst vollzogen werden kann. Dies gilt sowohl im nationalen wie im internationalen Bereich.

II. Die Verhinderung der Solidarität

Die Solidarität mit dem Recht auf Arbeit scheint heute im wesentlichen *durch drei Faktoren behindert* zu werden. Der *erste Faktor* ist eine Unternehmungsstruktur, die stark zwischen der Verantwortung für den eigentlich ökonomischen Bereich und der Verantwortung für den Bereich der Gestaltung der Lohnarbeit selbst unterscheidet. Damit wird die Solidarität der arbeitenden Menschen von den Auswirkungen der ökonomischen Faktoren auf die Lage der arbeitenden Menschen getrennt. Der Weg zur Solidarität mit dem Recht auf Arbeit führt dann nur noch über die Beteiligung der Politik der Staaten. Dies ist aber für die meisten arbeitenden Menschen nur eine sehr indirekte Beteiligung. Für den einzelnen arbeitenden Menschen besteht wenig Möglichkeit, Transparenz im Hinblick auf das Problem des Verhältnisses seiner Eigenarbeit zum Recht auf Arbeit anderer zu erlangen, vor allen Dingen, wenn dieses Problem in den internationalen Bereich hineinreicht. Die Trennung von Solidarität und ökonomischer Effizienz, die im reinen Gegenüber der Sozialpartner grundgelegt ist, kann nur aufgehoben werden, wenn die Forderung der Priorität der Arbeit vor anderen Produktivkräften, die seitens der katholischen Soziallehre seit einiger Zeit immer deutlicher erhoben wird, endlich eingelöst werden kann¹¹.

Solidarität mit dem Recht auf Arbeit setzt den Vorrang des ökonomischen Faktors Arbeit vor anderen ökonomischen Faktoren voraus. Im anderen Falle erhält nicht nur die ökonomische Expansion den Vorrang vor der Beschäftigungspolitik, sondern sie erscheint auch als das primäre Mittel, die Probleme dieser Beschäftigungspolitik zu lösen¹². Ferner wird durch die Aufteilung der ökonomischen und sozialen Verantwortung das wechselseitige Anspruchsdenken der Sozialpartner geradezu gefördert. Mehr Lohn wird

dann zum Beispiel wichtiger als die Forderung des Rechts auf Arbeit anderer.

Ein *zweiter Faktor* ist das mangelnde Gleichgewicht der Märkte. Die Monopolisierung der Produkte und der Preise durch Unternehmensgruppen bringt eine Verringerung der Gesamtzahl von Betrieben mit sich, vor allem von kleineren und mittleren Betrieben, die am meisten zu einer Streuung der Arbeitsplätze beitragen. Das Ungleichgewicht in der internationalen Marktsituation, vor allem zwischen Ländern der Ersten und Dritten Welt, ist oft genug angeprangert worden. Die Politik der Entwicklungshilfe hat sich als unzulänglich erwiesen, dieses Problem zu lösen. Denn mit der Förderung der Schwachen war eine Expansion der Starken verbunden. Deshalb sind sowohl die binnenwirtschaftlichen als auch die außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte nicht verringert, sondern vergrößert worden. Immerhin ist eine gewisse Neuorientierung der Entwicklungspolitik in Richtung auf Beschäftigungsförderung, gerechtere Einkommensverteilung und Befriedigung von Grundbedürfnissen zu beobachten. Diese Probleme können aber letztlich nicht durch Einzelmaßnahmen, sondern nur durch eine Stärkung der internationalen Autoritäten und durch eine gerechtere Weltwirtschaftsordnung gelöst werden.

Als *dritter Faktor* ist sicherlich der Technologietransfer zu nennen. Die Entwicklung neuer Technologien, vor allem im Bereich der Informationsverarbeitung, gehört sicherlich auch, neben der Verteuerung der Ressourcen, zu den strukturellen Bedingungen, die am gegenwärtigen eklatanten Wachstum der Arbeitslosigkeit mitwirken¹³. Während aber in den Industriestaaten die Entwicklung neuer Technologien zugleich auch die Entwicklung neuer Produktionsstätten einschließt, sind die Entwicklungsländer von dieser partiellen Umschichtung nahezu ausgeschlossen. Die neuen Technologien werden daher zum entscheidenden Faktor einer neuen Expansionswirtschaft, die das Ungleichgewicht der Märkte nur noch mehr verstärken wird. Der Bericht des internationalen Arbeitsamtes über die Beschäftigungspolitik kommt daher im Hinblick auf das Problem des Technologietransfers zu folgendem Urteil: «Solange die entwickelten Länder keine günstigere Einstellung hinsichtlich einer neuen Weltwirtschaftsordnung zeigen, die eine größere internationale Gerechtigkeit schaffen würde, werden die Informationstechnologie und ihre

Anwendungen die wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen weniger entwickelten und industriell fortgeschrittenen Ländern wahrscheinlich noch vergrößern.»¹⁴ Eine solche vergrößern Ungleichheit ist aber zugleich auch eine Verhinderung der Solidarität mit dem Recht auf Arbeit in diesen Ländern.

III. Solidarität als Selbstbegrenzung

Neben dem Strukturwandel ihrer ökonomischen Bedingungen verlangt Solidarität mit dem Recht auf Arbeit auch die Bereitschaft zur eigenen Einschränkung und Selbstbegrenzung. Daß Solidarität Opfer verlangt, ist ein bekanntes Schlagwort, das in allerlei staatlichen und auch kirchlichen Dokumenten¹⁵ gern Verwendung findet. Dieser Appell kann freilich leicht dahingehend mißverstanden werden, als gehe es um die Verteilung des Mangels unter denjenigen, die schon bisher von ihm am meisten betroffen wurden. Bei der wechselseitigen Implikation von Solidarität und Selbstbegrenzung geht es jedoch um mehr: Es geht darum, die Grenzen eines Systems zu entdecken, das bisher die Emanzipation des Rechtes auf Arbeit mit dem Gesetz des ökonomischen Wachstums unlöslich verband.

Die Forderung nach Solidarität durch Selbstbegrenzung bezieht sich zunächst auf das forcierte Wachstum der Wirtschaft. Dabei geht es nicht um eine Alternative von Wachstum oder Schrumpfung¹⁶. In der Ökonomie besteht kein Zweifel darüber, daß rückläufige Bewegungen der Wirtschaft ebenso gefährlich sind wie eine blinde Förderung der Wachstumskräfte der Erwerbswirtschaft. Es kommt jedoch darauf an, das Wachstum qualitativ so zu verändern, daß zum Beispiel Investitionen danach geplant werden, daß sie nicht den Einsatz von Arbeit, sondern den Einsatz von Energie und Rohstoffen reduzieren. Die Ziele einer Energiestabilisierung, einer gerechteren Einkommensverteilung und einer Sicherung bzw. Beschaffung von Arbeitsplätzen müssen miteinander in ein Gleichgewicht gebracht werden. Je größer die Verteilung der Energiequellen ist, um so breiter kann auch das Angebot von Arbeitsplätzen sein. Je geringer die Abhängigkeit vom Transfer einiger weniger Energien ist, um so günstiger ist die Lage für eine wirtschaftliche Selbstversorgung. Das bedeutet eine stärkere Regionalisierung der Wirtschaft und der Beschäftigungspolitik. Unter Umständen muß durch eine gerechte Weltwirtschafts-

ordnung eine Teilautonomie von Regionen gesichert werden, in denen die Verteilung der Arbeit wichtiger ist als die schnelle Expansion der Ökonomie.

Das alles ist leichter gesagt als getan. Denn es setzt einen entschiedenen Bewußtseinswandel der Bevölkerung in den Industrieländern voraus. Dabei geht es weniger um die Bereitschaft des einzelnen, sich in seinem eigenen Lebensbereich sparsamer zu verhalten und auf das eine oder andere Konsumgut zu verzichten. Es geht vielmehr um die Mehrheitsfähigkeit einer Politik, die von der Einsicht ausgeht, daß die frühen Folgen der Expansionswirtschaft auf die Lage der Bevölkerung der Dritten Welt zu späten Folgen für die eigene Wirtschaft werden können. Gerade dort, wo ein gewisser Grenznutzen an Konsumgütern erreicht ist, wächst die Einsicht, daß eine Steigerung des Konsums letztlich nicht den eigenen Interessen dient, sondern nur einen Bestandteil des Expansionsdrangs bestimmter Wirtschaftszweige darstellt.

Wenn der wirkliche Nutzen der Güter nicht durch ihren Besitz, sondern durch ihren Gebrauch bestimmt wird, dann läßt sich auch in den Konsumgesellschaften ein Gebrauch der Güter denken, der den Eigenbedarf im gemeinsamen Besitz gesichert sieht. So wie sich landwirtschaftliche Genossenschaften größere Geräte teilen können, ohne daß dabei die einzelnen ihren Nutzen verlieren, so ist es auch denkbar, daß Haushalte größere Geräte durch gemeinsamen Gebrauch besser ausnützen. Die Sicherung der Arbeitsplätze durch einen hohen quantitativen Ausstoß von Konsumgütern könnte dabei der Priorität einer größeren Fertigungsqualität und Lebensdauer weichen, durch die auf andere Weise Arbeitsplätze gesichert werden.

Solidarität und Selbstbegrenzung betreffen aber auch die Arbeit des einzelnen Menschen selber. Die mit den Strukturen der Über- und Unterordnung sowie der Konkurrenz verbundene Leistungsgesellschaft setzt den arbeitenden Menschen voraus, der den beruflichen Aufstieg als den eigentlichen Identitätsgewinn betrachtet. Immer mehr Menschen kommen jedoch zu der Einsicht, daß Aufstieg durch harte Konkurrenz nicht den letzten Maßstab der Lebensqualität darstellt. Sie sehen ein, daß Arbeit nicht nur Identitätsgewinn mit sich bringen kann, sondern auch die eigene Identität abbaut, wenn sie auf Kosten menschlicher Solidarität vorangetrieben wird. Mit jedem Prestigegewinn durch Arbeit ist

gleichzeitig eine Diskriminierung anderer Arbeit verbunden. Solidarität in der Arbeit sollte die Grenzen zwischen den arbeitenden Menschen reduzieren und nicht verstärken. Je mehr die Humanisierung der Arbeitsplätze fortschreitet, um so weniger wird es notwendig, um die jeweils besseren Arbeitsplätze mit dem Einsatz der gesamten Existenz zu kämpfen.

Während auf der einen Seite die Selbstverwirklichung in der Arbeit und am Arbeitsplatz verbessert werden muß, sollte auf der anderen Seite die Perspektive zurücktreten, daß Selbstverwirklichung nur unter dem Leitbild der Arbeit gesichert werden kann. So sehr wir das Recht auf Arbeit befürworten, so sehr brauchen wir eine Begrenzung der Erwartungen, die in die Verwirklichung dieses Rechtes gesetzt werden. Der Mensch kann sich nicht allein von der Arbeit her verstehen. Auf der anderen Seite aber kann er auch wenig Erwartungen in eine Vergrößerung der Freizeit setzen, die ihrerseits vor allem als industrieller Absatzmarkt verstanden wird. Solidarität als Selbstbegrenzung verlangt ein neues Verständnis der Identität des Menschen. Diese Identität kann vor allem als solidarische Identität begriffen werden¹⁷. Nicht Arbeit macht das Leben süß, sondern die in der Arbeit mögliche Interaktion und Kommunikation. Das gleiche gilt für die Verhältnisse der Freizeit, in denen sich die Verhältnisse der Arbeitswelt widerspiegeln.

Solidarität als Selbstbegrenzung würde daher einen Wechsel in der Gestaltung und im Rhythmus der Arbeit voraussetzen. Es gibt verschiedene Modelle der Humanisierung der Arbeit, in denen dazu Ansätze enthalten sind. Dazu gehören zum Beispiel: die Souveränität über die Einteilung der eigenen Arbeitszeit, die bewußte Zusammenarbeit auf geteilten Arbeitsplätzen, die teilautonome Arbeitsgruppe, die ein Produkt in gemeinsamer Arbeit von Anfang bis zum Ende herstellt. Solidarität als Selbstbegrenzung verlangt, daß Interaktion und Kommunikation den Vorrang vor Leistung und Prestige erhalten.

IV. Christliche Solidarität und Theologie der Arbeit

Die christliche Solidarität verwirklicht das hohe Ethos der Nächstenliebe¹⁸. Sie kann sich nicht damit begnügen, das Recht des anderen anzuerkennen, sondern sie fördert ihn auch darin, als Mensch von anderen Menschen angenommen zu

sein. Eine solche Solidarität steht heute vor einem Dilemma: Auf der einen Seite sollte sie sich konkret, das heißt von Angesicht zu Angesicht, an der Basis vollziehen, also Solidarität der miteinander arbeitenden Menschen selbst sein. Auf der anderen Seite verlangt sie, gerade in den Industrieländern der Ersten Welt, eine Solidarität mit den «Fernsten», das heißt mit den Benachteiligten an der Peripherie des Weltwirtschaftssystems. Wir haben gesehen, daß beides miteinander in Widerstreit geraten kann. Dieses Dilemma kann nur durch eine schrittweise geschehende Überschreitung der Grenzen der jeweiligen Solidarität überwunden werden. Je mehr die arbeitenden Menschen ihre Solidarität auf die Arbeitslosen in ihrer Gemeinde und in ihrer Region ausdehnen, um so mehr erkennen sie, daß jede Solidarität eine Solidarität für andere sein muß.

Christliche Solidarität erweist die innere Kraft ihres Zusammenhalts in ihrer äußeren Wirkung. Gerade darin ist sie eine fortschreitende Aufhebung der selbstverständlichen Gleichgültigkeiten unseres Lebens. Es gibt keine Besitzstände, für die nicht ein anderer die Kosten mittragen muß. «Götzen sind daran erkennbar», sagt ein Hirtenbrief der niederländischen Bischöfe, «daß sie letzte Solidarität unter den Menschen zerstören»¹⁹. Ein solcher Götze ist die Wahrung von Besitzständen auf Kosten anderer. Wirkliche Solidarität setzt voraus, daß der andere sich in dem, was wir beanspruchen, zugleich mit angenommen weiß. Darum können wir unser eigenes Recht auf Arbeit um so mehr beanspruchen, je mehr darin auch die Möglichkeit des Rechtes auf Arbeit anderer gewährleistet ist.

Wenn man dies voraussetzt, darf man eine Theologie der Arbeit nicht mehr so sehr wie bisher in bezug auf den einzelnen Menschen

entwickeln. Wenn zwei theologische Voraussetzungen richtig sind, daß nämlich der Mensch als Ebenbild des tätigen Schöpfergottes erstens von vornherein als Gemeinschaft verstanden werden muß und zweitens in dieser Gemeinschaft auch das Zusammenwirken eines trinitarischen Gottes abbildet, dann kann Arbeit nicht mehr einfach als Akt schöpferischer Selbstverwirklichung des einzelnen in der Realisation des göttlichen Schöpfungsauftrags und in der Vorbereitung der endzeitlichen Durchdringung der Schöpfung durch die Versöhnung verstanden werden.

Daß der Mensch von Anfang an mit gleicher Würde als Mann und Frau erschaffen ist und daß diese Schöpfung die Selbstüberschreitung auf das Du hin von Anfang an beinhaltet (vgl. Gen 1,26–28), wirkt sich auch auf das theologische Verständnis der Arbeit aus. Arbeit ist nicht so sehr Ort der Selbstverwirklichung als Ort der sozialen Selbsterwirkung²⁰. Sie muß theologisch als Ort einer solidarischen Identitätsbildung verstanden werden. Wo Arbeit vereinzelt, erfüllt sie nicht den Schöpfungssinn. Wo Arbeit Beziehungen stiftet, wo sie bewirkt, daß der Mensch durch den anderen Menschen erst er selbst wird, wo Arbeit mehr ist als der Umgang des Menschen mit der technischen Apparatur, da führt sie zusammen, was Gott verbunden hat.

Dies bedeutet für das Recht auf Arbeit, daß es unter dem Gesichtspunkt christlicher Solidarität als Recht verstanden werden muß, das sich darin als gerecht erweist, daß es für den anderen beansprucht wird. Im Kontext eines christlichen Verständnisses der menschlichen Solidarität und einer christlichen Theologie der Arbeit haben wir uns also jeweils zu fragen, wie weit unsere Arbeit das Arbeitsrecht des anderen fördert und gerade darin ein Zeichen dafür ist, daß sie an der Schöpfungstätigkeit Gottes teil hat.

¹ Zum Begriff der Solidarität vgl. zuletzt: K. E. Løgstrup, *Solidarität und Liebe* (Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, hg. v. F. Böckle u.a., Bd. 16, Freiburg i.Br. 1982, 97–128). Wir gehen hier nicht von einem soziologischen Begriff der Solidarität aus, wonach die Intensität gegenseitiger Abhängigkeit, gemeinsamer Interessen und wechselseitiger Verpflichtung Solidarität stiftet, sondern von einem ethisch eindeutigen Begriff, der die soziologische Mehrdeutigkeit überwindet. Vgl. zum soziologischen Begriff M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (Tübingen 1976) 25.

² Universalität und Solidarität scheinen sich zu widersprechen, wenn Solidarität vor allem als Unterscheidungsmerkmal zwischen einem sozialen System und seiner Umwelt

verstanden wird (z. B. bei T. Parsons, *The Social System*, Glencoe 1951). Wird aber Solidarität auf die gemeinsame Menschenwürde bezogen, wie dies in der Tradition der christlichen Soziallehre geschieht (vgl. zuletzt «*Laborem exercens*», n. 8), dann ist sie stets Solidarität in einer offenen Bewegung von der inneren Bindung und Festigkeit zur universalen Gemeinsamkeit. Wird nur die Bewegung zur Universalität beachtet, verliert der Begriff Solidarität seine Schärfe; wird nur der Intensitätsgrad der inneren Beziehung beachtet, verliert der Begriff Solidarität seine ethische Dimension, wie man im Grenzfall an der Solidarität von Verbrechern und Terroristen sehen kann (vgl. K. E. Løgstrup, aaO. 101–103).

³ Solidarität hat, seitdem sie in der Moderne als Beziehung von Gleichgestellten und Gleichgesinnten verstanden wird, immer emanzipatorischen Charakter, d. h. sie tritt zur Behebung mangelnder Befreiung auf.

⁴ Vgl. J. Rawls, *A Theory of Justice* (Harvard 1971); dt. Eine Theorie der Gerechtigkeit (Frankfurt a.M. 1975).

⁵ Vgl. den Bericht VI (1) des Internationalen Arbeitsamtes, Genf, für die 69. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 1983 zur Beschäftigungspolitik (Genf 1982) 98–108. Der Bericht zählt Frauen, Jugendliche und ältere Arbeitnehmer zu den «verwundbaren Gruppen»; dazu kommen die Wanderarbeiter und die Behinderten. Vgl. auch C. Offe, *Opfer des Arbeitsmarktes, Zur Theorie der strukturierten Arbeitslosigkeit* (Neuwied, Darmstadt 1977).

⁶ Ein weiteres Problem ist die rassistische Einschränkung des Arbeitsmarktes. In Presseberichten heißt es, daß bis zu 60% der farbigen Jugendlichen unter 20 Jahren in den Großstädten der USA arbeitslos seien.

⁷ Über den Nutzen, den die Staaten aus ausländischen Arbeitnehmern ziehen, sagt der in Anm. 5 zitierte Bericht, S. 119: «Es kann z. B. nicht in Frage gestellt werden, daß die Schweiz ohne den Zustrom von über 8,5 Millionen gewöhnlichen Arbeitskräften, Saisonarbeitern oder Grenzgängern seit dem Zweiten Weltkrieg nicht den heutigen Wohlstand aufweisen und über die gleiche Infrastruktur und Industrie oder den gegenwärtigen Dienstleistungssektor verfügen würde. Auch hätte Saudi-Arabien die in seinem dritten Fünfjahresplan festgesetzten Ziele nicht erreichen können, ohne im Zeitraum 1980–1985 die Hilfe von zumindest einer Million Ausländern in Anspruch zu nehmen. Ferner ist der Nutzen der Beschäftigungsländer nicht nur auf das institutionelle Verfahren zurückzuführen, das die Aufnahme ausländischer Arbeitskräfte mit der Produktion in Verbindung setzt, sondern auch auf die Tatsache, daß ihnen die Kosten erspart blieben, die Arbeitskräfte vor ihrer Einreise in das Land auszubilden; außerdem gewinnen sie außerordentlich hart arbeitende und genügsame Arbeitnehmer.»

⁸ Deshalb sagt die Empfehlung der IAO (Internationalen Arbeitsorganisation) zur Beschäftigungspolitik vom 9. 7. 1964, VI, 32 (1): «Die Industrieländer sollten in ihrer Wirtschaftspolitik, einschließlich ihrer Politik der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Steigerung der Nachfrage, die Notwendigkeit berücksichtigen, die Beschäftigung in anderen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu heben.»

⁹ Zur Rolle der Multinationalen bemerkt der Hirtenbrief der niederländischen Bischöfe «Der Mensch in der Welt der Arbeit» (zur Fastenzeit 1980): «In der letzten Zeit sind insbesondere die transnationalen Unternehmen im sozialen und politischen Bereich so mächtig geworden, daß gewisse Aspekte von Recht und Freiheit von der betriebseigenen Verantwortung mitverwaltet werden.» Dies geschieht im Guten wie im Schlechten, in jedem Falle jedoch unter dem Primat ökonomischer Effizienz und mangelnder politisch-ethischer Kontrolle.

¹⁰ Vgl. Chr. Gremmels u. Fr. Segbers, *Arbeitslosigkeit – Herausforderung der Kirchen (Gesellschaft und Theologie, Abteilung Sozialethik, Nr. 11, München/Mainz 1979) 185–193 über die «Strategien gegen Arbeitslosigkeit».*

¹¹ Vgl. Johannes Paul II. «*Laborem exercens*» (1981) n. 12.

¹² Daß Arbeitslosigkeit der achtziger Jahre nicht mehr mit ökonomischer Expansion zu lösen ist, ergibt sich aus drei

Gründen: Eine den fünfziger Jahren vergleichbare Wachstumsrate ist nicht mehr zu erwarten (und sie käme zunächst nur den Industrieländern zugute); Anwachsen der Produktivität und Zunahme der Beschäftigungszahl koppeln sich ab, und dies liegt zum großen Teil an Rationalisierungsinvestitionen; ökonomisches Wachstum ist angesichts der Knappheit der Ressourcen, der ökologischen Folgen und der Vergrößerung des Ungleichgewichts zwischen der Ersten und Dritten Welt fragwürdig geworden. (Vgl. Gremmels/Segbers [Anm. 10] 180f.)

¹³ Vgl. den in Anm. 5 zitierten Bericht des Int. Arbeitsamtes, 39–53 über «Wahl, Entwicklung und Transfer von Technologie». Die Gegenwirkung müßte seitens einer arbeitsintensiven Beschäftigungspolitik erfolgen. Der Bericht zitiert Modelle aus China und Japan, die vor allem in der Förderung einer technologisch hochstehenden dezentralisierten Kleinindustrie bestehen.

¹⁴ AaO. 48.

¹⁵ Vgl. den in Anm. 9 zitierten Hirtenbrief, 47f.

¹⁶ Vgl. dazu H. Chr. Binswanger u. a. (Hg.), *Wege aus der Wohlstandsfalle, der NAWU-Report: Strategien gegen Arbeitslosigkeit und Umweltzerstörung* (Frankfurt a.M. 1979) 110f.

¹⁷ Vgl. zur Idee der solidarischen Identität vor allem: Pl. Spescha, *Arbeit-Freizeit-Sozialzeit, Die Zeitstruktur des Alltags als Problem ethischer Verantwortung* (Europäische Hochschulschriften, Bd. 156, Bern/Frankfurt a.M./Las Vegas 1981) 155–230. Spescha stellt die solidarische Identitätserfahrung aus ihren sozial-psychologischen Quellen und ihrer theologischen Erschließung als Basiserfahrung für die Integration von Arbeit, Freiheit und Kommunikation dar. (Lit.!)

¹⁸ Vgl. K. Løgstrup, aaO. 114. Ich stimme Løgstrup in der Voraussetzung nicht zu, daß «der Nächste... jeder Beliebig» ist. Der Nächste ist vielmehr nach dem Samaritergleichnis derjenige, der unausweichlich an meinem Wege ist, und bei diesem darf ich keinen Unterschied machen.

¹⁹ AaO. 34.

²⁰ Unter sozialer Selbsterwirkung verstehe ich eine Bildung des Selbst aus Interaktion und Kommunikation, die dennoch die Konsistenz und Kontinuität des menschlichen Subjektes nicht verhindert, sondern fördert. Vgl. D. Mieth, *Epik und Ethik, Eine theologisch-ethische Interpretation der Josephromane Thomas Manns* (Tübingen 1976) 148–188.

DIETMAR MIETH

1940 in Berlin geboren, aufgewachsen im Saarland. Studium der Theologie, Germanistik und Philosophie in Freiburg i.Br., Trier, München, Würzburg. Doktor der Theologie. Tätigkeit als Assistent und Habilitation in Tübingen. Professor für Moralthologie in Freiburg/i. Ue. (1974–1981). Seit 1981 Professor für Theologische Ethik in Tübingen. Veröffentlichungen u.a.: *Die Einheit von vita activa und vita contemplativa bei Eckhart und Tauler* (Regensburg 1969); *Dichtung, Glaube und Moral* (Mainz 1976); *Epik und Ethik* (Tübingen 1976); *Moral und Erfahrung* (Freiburg i.Ue./Freiburg i.Br. 21979); (mit G. Stachel) *Ethisch handeln lernen* (Zürich 1978); (Hg.) *Meister Eckhart: Gotteserfahrung und Weg in die Welt* (Olten/Freiburg i.Br. 1979). Anschrift: Blumenstraße 3, D-7401 Neustetten 1.